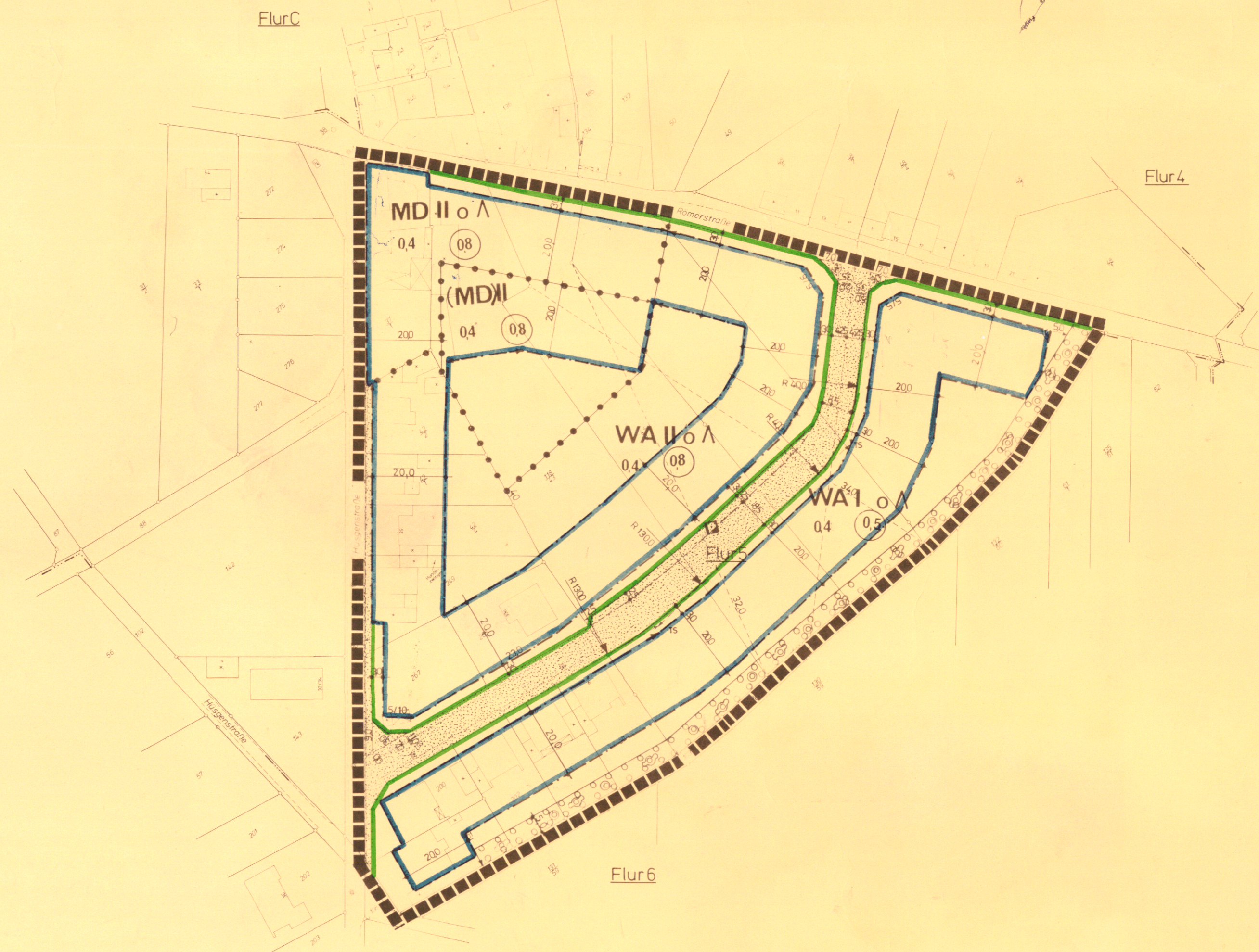




ALDENHOVEN FREIALDENHOVEN	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- + FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE PLANZEICHEN	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
BEBAUUNGSPLAN NR. F19 M.1:1000	WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET (MD) DORFGEBIET (MI) MISCHGEBIET (MI) MISCHGEBIET (GE) GEWERBEGEBIET (GE) GEWERBEGEBIET	z.B. III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE z.B. III ZWINGEND-FESTGESETZTE GESCHÖSSIGKEIT 04 GRUNDFLÄCHENZAHL 08 GESCHÖSSFLÄCHENZAHL FH MAXIMALE FIRSTHÖHE BAUWEISE, BAUGRENZE o OFFENE BAUWEISE + GESCHLOSSENE BAUWEISE Δ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG Δ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG Δ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG — BAUGRENZE	STRAßENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICHER PARKPLATZ FUßWEG STRAßENBEGRENZUNGSLINIE	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN KLARANLAGE UMFORMERSTATION	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG SICHTFLÄCHEN, BEPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND BAULICHE ANLAGEN, DIE HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OK-STRASSE SIND, SIND NICHT ZULÄSSIG MIT GEH-, FAHR- UND LEIHUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	IM GESAMTEN PLANGEBIET SIND GGFLS. BESONDERE GRÜNDUNGSMASSNAHMEN WEGEN EHEMALIGER BERGBAUER ERFORDERLICH DAS PLANGEBIET LIEGT IN DER ERDBESENZONE 3 DIN 4149 IST ZU BEACHTEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEGRENZE FLURGRENZEN	FLACHDACH GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNG MIN. 17° MAX. FIRSTHÖHE VON GELÄNDEOBERFLÄCHE BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE 8,00m ZWEIFGESCHOSSIGER BAUWEISE 11,00m ALS FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE NACH § 2 (3) BAUO NW GILT DIE HÖHE OK FERTIG AUSGEBAUTER STRASSE VOR GELÄNDEMITTE
ÄNDERUNG RECHTSGRUNDLAGE § 4 UND 28 GO NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.79 (GV NW S. 594) BUNDESBAUGESETZ (BBAU) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6.7.1979 BAU NW IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 PLANZEICHENVERORDNUNG (PLANZV) IN DER FASSUNG VOM 30.7.81	ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN KREISPLANUNGSAMT DÜREN DEN 7.2.84 PLANER	ES WIRD BESCHWENDET, DASS DIE STADTBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST Dipl.-Ing. Bedorf Off. best. Vermessungsingenieur DÜREN DEN 20. NOV. 1984	DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG DES RATES DER STADT VOM 7.8.1980 AUFGESTELLT WORDEN Aldenhoven DEN 24.11.1984 BÜRGERMEISTER	DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 30 ABS 2 BBAU ERFOLGTE AM VORM 7.5.84 BIS 8.6.1984 DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 28 ABS 6 UND § 9 ABS 8 BBAU IN DER ZEIT VOM 3.12.84 BIS 3.1.85 OFFENGELEGEN Aldenhoven DEN 31.7.1986 GEMEINDEDIKTOR	7.7.87 DIE GEMEINDEVERTRETUNG STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 5.12.87 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM § 10 BBAU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN Aldenhoven DEN 14.7.1987 BÜRGERMEISTER	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 22.9.87 AZ 35.2.12-1401-2069/87 Köln DEN 22. Sept. 1987 KREISVERWALTUNG DÜREN	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM § 12 ABS 1 BBAU AM 28.10.1987 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN GENEHMIGUNG IST AM 28.10.1987 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN Aldenhoven DEN 15.10.1993 BÜRGERMEISTER	GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM AZ DÜREN DEN 15.10.1993 DER OBERKREISDIKTOR IM AUFTRAG